FK/gs

Bern, den 5. Februar 1971

N.B. M. R. Pol. B 12 FEB. M

Aufzeichnung

Schweiz-Polen

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Polen verdienen folgende Fragen Brwähnung:

- 1. Ueber die schweizerische Haltung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften gibt die beiliegende schweizerische Erklärung Auskunft, die am 10. November 1970 in Brüssel abgegeben wurde.
- 2. Europäische Sicherheitskonferenz: p.m.
- 3. Die schweizerisch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen ergeben gemäss Auskunft der Handelsabteilung des EVD folgendes Bild:
- a) Unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Polen sind zwischenstaatlich durch nachstehende Vereinbarungen geregelt.
 - Abkommen vom 25. Juni 1949 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr.
 - Abkommen über die Entschildigung der schweizerischen Interessen in Polen vom 25. Juni 1949.
 - Protokoll zum Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 1. November 1967. (Seit Oktober 1967 gehört Polen als vollberechtigtes Mitglied dem GATT an).



b) Schweizerisch-polnischer Warenverkehr (vgl. beil. Detailstatistik)

(in Mio Fr.)			
Jahr	Schweiz. Einfuhr	Schweiz. Ausfuhr	Saldo - Passiv + Aktiv
1966	58,5	77,2	+ 18,7
1967	50,4	82,7	+ 23,3
1968	50,6	74,6	+ 24,0
1969	56,1	101,2	+ 45,1
1970	67.8	120.7	+ 52.9

Sowohl die Ein- als auch die Ausfuhren sind in der Struktur durch eine gewisse Einseitigkeit gekennzeichnet. Die ersteren setzen sich zu rund 70 % aus Agrarerzeugnissen zusammen. Wichtigster Posten: Schaleneier und Eikonserven mit durchschnittlich 10 bis 13 Mio Fr. pro Jahr. Unter den Eier- lieferanten belegt Polen seit Jahren den ersten Rang. Bei der Ausfuhr entfallen durchschnittlich 80 bis 85 % auf Erzeugnisse der Maschinen- und der chemischen Industrie.

c) Das unter a) genannte Protokoll regelt u.a. die sog. Junktims für den gegenseitigen Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Textilien. Während das Textiljunktim
einigermassen befriedigend funktioniert, ergeben sich bei
der Ausfuhr von Käse seit einiger Zeit gewisse Schwierigkeiten, indem Polen seine vertraglichen Verpflichtungen trotz
wiederholten Bemühungen nicht einhält. Nach der Regelung
wäre Polen gehalten, Käse und Zuchtvieh aus der Schweiz im
Werte von 10 % der Exporte polnischer Agrarerzeugnisse (Nutzund Schlachtpferde, Rind-, Schweine- und Pferdefleisch) zu
beziehen. Ende 1970 betrug die aufgelaufene Saldoverpflichtung Polens rund 1 Mio Fr. Durchschnittlich beträgt die

- 3 -

jährliche polnische Bezugsverpflichtung nur knapp 1 % der Gesamtausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Schweiz.

- d) Nationalisierungsentschädigung gemäss Abkommen vom 25. Juni 1949. Von der ursprünglichen polnischen Globalschuld von 53,5 Mio Fr. sind zurzeit noch 0,7 Mio Fr. offen. Mit deren vollständigen Tilgung dürfte - nach 22 Jahren - noch vor Mitte 1971 zu rechnen sein.
- e) Gesamthaft gesehen haben sich unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Polen in den letzten Jahren nicht ungünstig entwickelt, wobei namentlich die starke Ausweitung unserer Exporte mit beträchtlichen Ausfuhrüberschüssen hervorzuheben ist.
- 4. Nach Abschluss seines jüngsten Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, welcher noch der Ratifikation bedarf, bemüht sich Polen darum, von westlichen Ländern formelle Erklärungen ihrer Amerkennung der Oder-Neisse-Grenze zu erhalten.

Es gehört nicht zu den Gepflogenheiten unseres Landes, Erklärungen über Grenzänderungen abzugeben, die infolge kriegerischer Ereignisse eingetreten sind. Die Schweiz anerkennt jedoch die Volksrepublik Polen als Staat mit seinem nach den Grundsätzen des Völkerrechts definierten Territorium.

5. Die 1938 gegründete Kosciuszko-Gesellschaft stand bis Ende 1969 unter dem Patronat der polnischen Regierung sowie des Kantons und der Stadt Solothurn. Nachdem es bereits früher immer wieder zu Reibereien zwischen der Gesellschaft und der hiesigen polnischen Botschaft gekommen war, beschloss die Generalversammlung vom 29. November 1969, das Patronat der polnischen - 4 -

Regierung aufzuheben und deren diplomatische Vertretung in der Schweiz als Mitglied auszuschliessen. Erwähnung verdient, dass die Vertreter der Solothurner Behörden damals gegen den Ausschlussantrag auftraten.

Es hat sich im Laufe des letzten Jahres herausgestellt, dass Warschau - bei allem darüber geäusserten Bedauern daraus keine Affäre machen will. Noch vor kurzem hat der neue
Botschafter Polens in Bern gegenüber seinem schweizerischen
Kollegen in Warschau erklärt, er selbst und das polnische
Aussenministerium würden diese Angelegenheit nicht als eine
Sache betrachten, welche die schweizerisch-polnischen Beziehungen in irgendeiner Weise trüben könnte.

2 Beilagen